

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens Fichtenstraße (Kindergartengebührensatzung)

Vom 15.04.1993

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten (Eltern) des Kindes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Taufkirchen (Vils) folgende Änderungssatzung zur Kindergartengebührensatzung:

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich je Kind für jeden angefangenen Monat vom 01.09.19 – 31.08.20 bei einer Buchungszeit von
- 4 – 5 Std. 104,00 €
 - 5 – 6 Std. 119,00 €
 - 6 – 7 Std. 134,00 €
 - 7 – 8 Std. 149,00 € und bei
 - 8 – 9 Std. 164,00 €

Besucht ein unterdreijähriges Kind den Kindergarten, so beträgt die

Benutzungsgebühr für eine Buchung von

- 3 – 4 Std. 182,00 €
- 4 – 5 Std. 208,00 €
- 5 – 6 Std. 238,00 €
- 6 – 7 Std. 268,00 €
- 7 – 8 Std. 298,00 € und bei
- 8 – 9 Std. 328,00 €

Ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist nur noch die „Regelgebühr“ zu begleichen.

Ab 01.09.20 beträgt die Buchungszeit monatlich je Kind für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

- 4 – 5 Std. 108,00 €
- 5 – 6 Std. 123,00 €
- 6 – 7 Std. 138,00 €
- 7 – 8 Std. 153,00 € und bei
- 8 – 9 Std. 168,00 €.

Besucht ein unterdreijähriges Kind den Kindergarten, so beträgt die Benutzungsgebühr für eine Buchung von

- 3 – 4 Std. 188,00 €
- 4 – 5 Std. 216,00 €
- 5 – 6 Std. 246,00 €
- 6 – 7 Std. 276,00 €
- 7 – 8 Std. 306,00 € und bei
- 8 – 9 Std. 336,00 €.

Ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist nur noch die „Regelgebühr“ zu begleichen.

- (2) Für Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie für Getränke ist pro Kind monatlich ein Zuschlag von 9,00 € zu entrichten.
- (3) Die Gebühren und Zuschläge werden im jeweiligen Kindergartenjahr für 12 Monate erhoben.“

§ 5 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. und jedes weitere Kind auf 100,- € ermäßigt.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 227 AO 1977). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).
- (3) Vom Freistaat Bayern gewährte Zuschüsse zur Entlastung der Familie werden auf die Benutzungsgebühr nach § 4 angerechnet. Verbrauchsmaterialien wie Spiel- und Getränkegeld (§ 4 Abs.2) bleiben unberührt. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Benutzungsgebühr begrenzt.“

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen.

§ 7

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 5).

Kindergartengebührensatzung vom 15.04.1993,
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 12.03.2019

GEMEINDE TAUFKIRCHEN (VILS)

gez. Hofstetter
1. Bürgermeister